

Allgemeine Leistungsbeschreibung

Kanalsanierung Gemeinde Marienheide 2026



Auftraggeber:
Gemeinde Marienheide

Inhaltsverzeichnis

<u>1. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme</u>	4
1.1 Allgemeines	4
1.2 Auszuführende Leistungen	4
1.3 Beschreibung der örtlichen Verhältnisse	6
<u>2. Bauleitung und Baubetrieb</u>	7
<u>3. Nachunternehmer</u>	7
<u>4. Baustelleneinrichtung, Lagerfläche</u>	8
<u>5. Wasser- und Stromversorgung</u>	8
<u>6. Baustofflieferung und Baustofflagerung</u>	8
<u>7. Unfallverhütung und Verkehrssicherung/-regelung</u>	9
<u>8. Bauablauf</u>	9
<u>9. Ausführungsfristen</u>	10
<u>10. Vorarbeiten</u>	10
<u>11. Kanalsanierung</u>	11
<u>12. Wasserlenkung</u>	12
<u>13. Grundwasser</u>	13
<u>14. Dokumentation, Aufmaß und Abrechnung</u>	13
<u>15. Planunterlagen</u>	15
<u>16. Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis</u>	15
<u>17. Abkürzungen</u>	16

Abbildungsverzeichnis**Abbildung 1: Übersichtskarte 6****Anlagen:**

01 Leistungsverzeichnis

02 Planunterlagen

03 Haltungsliste

1. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme

1.1 Allgemeines

Die Gemeinde Marienheide inspiziert fortlaufend ihr Kanalnetz. Dabei werden Schäden ersichtlich, die zeitnah behoben werden müssen. Ein Teil dieser Schäden soll im Zuge dieser Maßnahme saniert werden.

1.2 Auszuführende Leistungen

Bei den auszuführenden Leistungen handelt es sich vorwiegend um Renovations- und Reparaturarbeiten. Es sind aber auch punktuelle Erneuerungen durchzuführen. Neben diesen Leistungen fallen entsprechende Sicherungsleistungen wie Wasserlenkungsmaßnahmen als auch Verkehrssicherungsmaßnahmen an. Die Leistungen im Leistungsverzeichnis wurden in Reparaturverfahren und Renovationsverfahren gesplittet. Den Ausschreibungsunterlagen sind für beide Verfahren Haltungslisten beigefügt. Die Abrechnung hat entsprechend haltungsscharf gem. den beiliegenden Listen zu erfolgen. Sollte es zu einer Abweichung des Verfahrens kommen, ist die Abrechnung vor Rechnungsstellung mit dem AG zu klären.

Bei den auszuführenden Sanierungsleistungen handelt es sich hauptsächlich um etwa:

ca. 700 m	Schlauchliner DN 250-300
ca. 105 m	Schlauchliner DN 400
ca. 40 m	Schlauchliner DN 800
ca. 47 St	Anbindungen mittels Verpressverfahren
ca. 9 St	Anbindung mittels Anschlusspassstück (Hutprofil)
ca. 48 St	Linerendmanschetten
ca. 14 St	Edelstahlmanschetten
ca. 6 St	Kurzliner
ca. 21 St	Schachtsanierung

Bieter müssen mit Angebotsabgabe und während der Werkleistung die fachliche Qualifikation (Fachkunde, technische Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit der technischen Vertragserfüllung) und Gütesicherung des Unternehmens für das jeweilige Gewerk nachweisen. Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 sind für die nachstehend angegebenen Beurteilungsgruppen zu erfüllen und mit Angebotsabgabe nachzuweisen:

R, I, S, D

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen und die Gütesicherung des Unternehmens nach Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 mit dem Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau für die geforderten Beurteilungsgruppen nachweist.

Der Nachweis gilt insbesondere als gleichwertig erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen durch einen Prüfbericht entsprechend Güte- und Prüfbestimmungen Abschnitt 4.1 für die geforderten Beurteilungsgruppen nachweist und eine Verpflichtung vorlegt, dass der Bieter im Auftragsfall für die Dauer der Werkleistung einen Vertrag zur Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 entsprechend Abschnitt 4.3 abschließt und die zugehörige „Eigenüberwachung“ entsprechend Abschnitt 4.2 durchführt.

In den jeweiligen Bereichen müssen der AN und seine Subunternehmer über tiefgehende Fachkenntnis und Qualifikationen verfügen.

Kosten die durch eine Verzögerung der Arbeiten auf Grund einer fehlenden Zulassung entstehen, sind vom AN zu tragen.

Auf der Baustelle muss eine Verständigung in deutscher Sprache jederzeit gewährleistet sein. Bei der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte ist sicherzustellen, dass in allen Arbeitsbereichen ständig Personen vor Ort sind, die in der Lage sind, deutschsprachige Anweisungen, wie etwa vom Auftraggeber, von Behörden oder der Berufsgenossenschaft, direkt zu übersetzen.

1.3 Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

Die Maßnahmen sind in der Stadt Marienheide durchzuführen und verteilen sich auf das ganze Stadtgebiet. Die genaue Lage der Maßnahmen ist den beigefügten Lageplänen zu entnehmen.

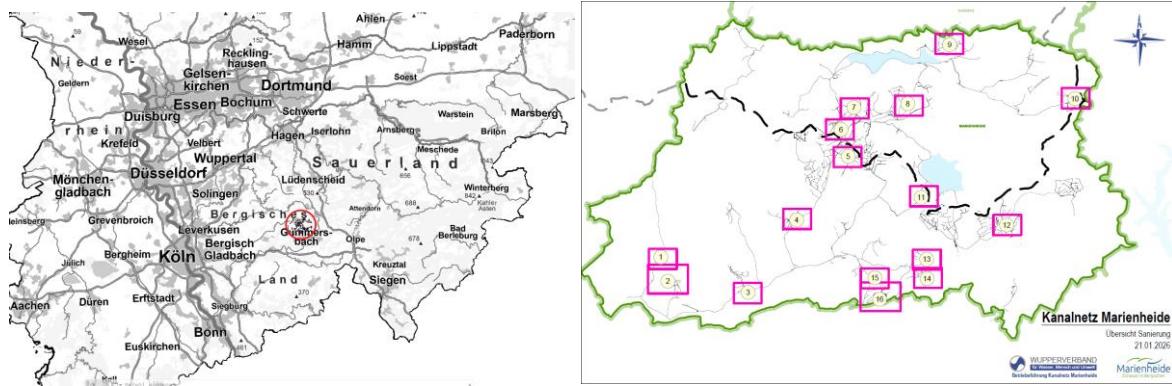


Abbildung 1: Übersichtskarte

Die Umsetzungsarbeiten sind einzukalkulieren und werden, wenn nicht explizit angegeben, nicht gesondert vergütet.

Die Renovationsarbeiten finden zum Teil auch in Anliegerstraßen statt. Es ist mit begrenzten Verhältnissen zu rechnen und die Verkehrssicherung entsprechend den vorliegenden Verhältnissen anzupassen.

Die Reparaturarbeiten finden im ganzen Stadtgebiet an den unterschiedlichsten Stellen statt, die aber durch den Zulauf bzw. Ablauf zu erreichen sind.

2. Bauleitung und Baubetrieb

Die örtliche Bauleitung des AN überwacht die Ausführung der Arbeiten in Bezug auf die Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung und die Einhaltung der technischen Bedingungen. Sie umfasst ferner die Abnahme der Bau- und Werkstoffe.

Vor Beginn der Bauarbeiten sind die zeichnerischen Unterlagen durch den AN sorgfältig mit der Örtlichkeit zu vergleichen, wobei eventuelle Differenzen sofort mit dem AG zu klären sind. Spätere Mehrkostenforderungen wegen des Abweichens der Pläne von der Örtlichkeit werden nicht anerkannt. Abweichungen von den in den Planunterlagen und im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Ausführungen sind nur mit Genehmigung des AG zulässig.

Der AG ist berechtigt, bei Feststellungen von Ausführungsfehlern alle notwendigen Maßnahmen, wie Beseitigung und Wiederherstellung der beanstandeten Bauteile, Stilllegung etc. zu ergreifen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des AN. Sich hieraus ergebende Verzögerungen verlängern nicht die Baufristen. Der AG behält sich vor, weitergehenden Schadenersatz bzw. Sicherheiten zu fordern, wenn die Bauleistung nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht und/oder mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Auf der Baustelle muss eine Verständigung in deutscher Sprache jederzeit gewährleistet sein. Bei der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte ist sicherzustellen, dass in allen Arbeitsbereichen ständig Personen vor Ort sind, die in der Lage sind, deutschsprachige Anweisungen, wie etwa vom Auftraggeber, von Behörden oder der Berufsgenossenschaft, direkt zu übersetzen.

Sollte die Baustelle nach Beginn der Arbeiten nicht besetzt sein, ist dies der Örtlichen Bauüberwachung umgehend mitzuteilen.

3. Nachunternehmer

Ein Nachunternehmereinsatz ist für die komplette Maßnahme zugelassen. Die Nachunternehmer müssen nachweislich über Qualifikationen aus dem jeweiligen Einsatzbereich (s. o.) verfügen und mit Angebotsvorlage vorlegen.

4. Baustelleneinrichtung, Lagerfläche

Separate Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen können auf Grund der beengten Verkehrsflächen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Werden durch den Transport von Aushub oder Baumaterialien Oberflächen verschmutzt, so hat der AN für eine sofortige/tägliche Reinigung mit selbstaufnehmendem Kehrbesen zu sorgen; eine besondere Vergütung erfolgt hierfür nicht. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, wird der AG nach einer Mahnung mit einer Frist von 24 Stunden die Ersatzvornahme auf Kosten des AN veranlassen.

Die Wiederherstellung der Baustelleneinrichtungsflächen und weiterer im Zuge der Baumaßnahme beschädigten Oberflächen obliegt dem Auftragnehmer und wird nicht gesondert vergütet.

5. Wasser- und Stromversorgung

Wasser und Strom können nicht vom AG gestellt werden und müssen bei Bedarf vom Unternehmer selbst zu den Einsatzorten geliefert werden.

6. Baustofflieferung und Baustofflagerung

Sofern im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich die Lieferung bestimmter Bauteile ausgeschlossen ist, beinhalten die ausgeschriebenen Leistungen grundsätzlich auch die Lieferung aller Baustoffe und Bauteile. Bestellungen der nötigen Baustoffe und Bauteile erfolgen in eigener Verantwortung des AN, die Mengen aus dem Leistungsverzeichnis sind hierfür nur näherungsweise anzunehmen.

Werden vom AN gelieferte Baustoffe durch den AG beanstandet, so bleibt es Letzterem vorbehalten, Probeentnahmen und Herstellung von Versuchskörpern nach seinem Ermessen zu verlangen. Diesem Verlangen muss der AN auf seine Kosten nachkommen.

Art, Herkunft und Gütenachweis von Materialien sind schriftlich nachzuweisen. Die Nachweise sind unaufgefordert dem AG zu übergeben, um in der Bauakte hinterlegt und archiviert werden zu können. Die entsprechenden Aufwendungen sind in die zugehörigen Leistungspositionen einzukalkulieren.

Die Zuschlagsstoffe für die Herstellung von Mörtel und Beton müssen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton DIN 1045, DIN 1053 und DIN EN 206 entsprechen.

7. Unfallverhütung und Verkehrssicherung/-regelung

Die Baustelle ist entsprechend der Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen RSA 21 und nach den Richtlinien der StVO zu sichern. Für das Ausführen der Sicherungsarbeiten von Arbeitsstellen an Straßen gilt die aktuelle ZTV-SA. Die Pflicht zur Verkehrssicherung, während der Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer.

Die Schutzeinrichtungen sind standfest auszuführen bzw. zu verankern, ausreichend zu beleuchten und bei Bedarf zu reinigen. Die Baugruben sind durch eine Absturzsicherung nach DIN 4420 gegen den Absturz von Personen zu sichern. Die Absperrung der Baugruben nur durch „Flatterband“ ist nicht zugelassen.

Die Befahrbarkeit von Zufahrten im Baueingriffsbereich für Rettungsfahrzeuge ist jederzeit sicherzustellen.

Sicherheitstechnische Einrichtung zum Begehen der Schächte sind jederzeit vorzuhalten und einzusetzen. Hierbei sind sicherheitstechnische Ausrüstungen wie Mehrfachmessgeräte, Selbstrettungsgeräte und Rettungsgeräte permanent vorzuhalten. Bei festgestellten Gaskonzentrationen sind die Kanäle zu belüften oder die Arbeiten unter schwerem Atemschutz durchzuführen. Zum Einsatz im Schacht gelangen grundsätzlich nur zugelassene Werkzeuge.

Es sind die Kosten für die vorgenannten Maßnahmen in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen, wenn im Leistungsverzeichnis hierfür keine gesonderte Position vorhanden ist.

8. Bauablauf

Der Auftragnehmer hat innerhalb von zwei Wochen nach Auftragerteilung dem Auftraggeber einen Bauzeitenplan auf Basis des beigefügten Zeitplanes vorzulegen.

Im Anschluss findet ein Kickoff-Gespräch zwischen AG und AN beim Wupperverband statt, bei welchem der Bauzeitenplan besprochen wird. Der entsprechende Bauleiter hat am Termin teilzunehmen und die Abwicklung des Projektes vorzustellen und mit dem AG abzustimmen. Der vom AG zugestimmte Bauzeitenplan wird im Anschluss Vertragsbestandteil.

Der Bauzeitenplan ist vom AN während der Baudurchführung fortzuschreiben. Die Reihenfolge der einzelnen Arbeiten, der vom Bieter vorgesehene Zeitbedarf für die Folge der einzelnen Arbeiten sowie der Personaleinsatz müssen aus dem Zeitplan ersichtlich sein. Eine gesonderte Vergütung für die Erstellung, Vorstellung und Fortschreibung des Bauzeitenplans erfolgt nicht.

9. Ausführungsfristen

Die Ausführungsfristen sind den Ausschreibungsunterlagen der Vergabestelle zu entnehmen.

Arbeitsunterbrechungen, wie Betriebsferien oder dergleichen führen nicht zu einer Fristverlängerung. Sollte sich der Umfang der Arbeiten vergrößern oder verringern, so wird die festgesetzte Ausführungsfrist entsprechend verlängert bzw. verkürzt. Alle notwendigen Fristverlängerungen sind unverzüglich beim AG zu beantragen.

Gewinnt der AG aus dem Ablauf der Arbeiten den Eindruck, dass die Fertigstellung der Vertragsarbeiten zum vereinbarten Termin in Frage gestellt ist, so ist er berechtigt, nach einmaliger Aufforderung und Ablauf von gesetzten Fristen durch entsprechende Maßnahmen in den Arbeitsablauf einzutreten. Der AG behält sich vor, Unternehmen seiner Wahl zur Beschleunigung der Arbeiten einzuschalten. Die anfallenden Kosten hierfür trägt der AN.

10. Vorarbeiten

Der Sanierung geht grundsätzlich eine Reinigung und TV-Untersuchung der im Sanierungsprogramm vorgesehenen Haltungen gemäß DWA M 149-2 voraus. Hierbei sind vorhandene Hindernisse vorab zu beseitigen. Die Kontrolluntersuchung dient dem Zweck, eventuelle Veränderungen des Schadensbildes festzustellen. Ebenso sind Durchmesser, Haltungslängen, Rohrmaterialien und die Schachttiefen mit den Ausführungsunterlagen abzugleichen und zu protokollieren. Abweichungen vom Bestand mit den Planunterlagen sind dem AN unverzüglich mitzuteilen, um mögliche Änderungen und Maßnahmen abstimmen zu können.

Anhand der angefertigten Unterlagen hat der AN dem AG gegenüber mitzuteilen, ob sein für die Sanierung vorgesehenes Verfahren auch tatsächlich in der Lage ist, die Anforderungen der Sanierung gem. den anerkannten Regeln der Technik zu erfüllen.

Zuläufe und Einbindungen werden eigenständig auf Anzahl und Lage eingemessen. Verursachte Schäden durch Fehlbohrungen werden auf Kosten des AN wieder fachgerecht verschlossen. Versäumtes Öffnen von Zuläufen geht mit allen Folgekosten zu Lasten des AN.

Die Anwohner sind vor allem beim den Renovationsarbeiten vom AN rechtzeitig mittels Flugblätter zu informieren. Die Kommunikation mit den Anwohnern ist nötig. Die Ansprechpartner vor Ort sowie die Bauleitung des AN sind auf den Flugblättern mit Telefonnummer zu benennen.

11. Kanalsanierung

Für die Umsetzung der Maßnahmen gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik.
Für das vor Ort härtende **Schlauchlining** gelten vor allem nachfolgende Regelwerke:

-Arbeitsblatt DWA-A 143-3 „Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden; Teil 3: Vor Ort härtende Schlauchliner“

-Merkblatt DWA-M 144-3 „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) für die Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden; Teil 3: Renovierung mit Schlauchlingverfahren (vor Ort härtendes Schlauchlining) für Abwasserkanäle“

Nachfolgende Regelwerke gelten für die **Reparaturverfahren**:

-DWA-M 144-2 „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) für die Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 2: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Reparaturverfahren“

Roboterverfahren:

-DWA-M 143-16 „Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden; Teil 16: Reparatur von Abwasserleitungen und –kanälen durch -Roboterverfahren“

-DWA-M 144-16 „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) für die Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 16: Spachtel- und Verpressverfahren“

Kurzliner:

-DWA-A 143-7 „Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden; Teil 7: Reparatur von Abwasserleitungen und –kanälen durch Kurzliner, T-Stücke und Hutprofile (Anschlusspassstücke)“

- DWA-M 144-7 „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) für die Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 7: Kurzliner, T-Stücke und Hutprofile (Anschlusspassstücke)

Innenmanschetten:

-DWA-M 143-5 „Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden; Teil 5: Reparatur von Abwasserleitungen und –kanälen durch Innenmanschetten“
- VSB-Empfehlung Nr. 15 „Manschetten“

Injektionen:

- DWA-M 143-8 „Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden - Teil 8: „Injektionsverfahren zur Reparatur von Abwasserleitungen und -kanälen“
- DWA-M 144-8 „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) für die Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 8: Injektionsverfahren“

manuelle Reparaturen:

- ATV DIN 18349 „Betonerhaltungsarbeiten“
- DIN 19573: Mörtel für Neubau und Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden
- DWA-M 143-17 „Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden - Teil 17: Beschichtung von Abwasserleitungen, -kanälen und Schächten und Abwasserbauwerken“

Der Einbau der Schlauchliner sind bei der Örtlichen Bauüberwachung rechtzeitig aber mindestens 2 Wochen vorher anzumelden. Ebenso ist der Zeitpunkt der Probenahmen sowie der Dichtheitsprüfungen der örtlichen Bauüberwachung rechtzeitig mitzuteilen.

12. Wasserlenkung

Ein entsprechendes Konzept für die Wasserhaltungen ist gem. Leistungsverzeichnis dem AG vor der Ausführung der Arbeiten vorzulegen. Der Umfang der Arbeiten ist an die tatsächlich vorgefundenen Wasserverhältnisse anzupassen und vor Ausführung mit dem AG abzustimmen.

Vor Beginn der Arbeiten muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass die Vorflut in der zu sanierenden Haltung aufrechterhalten wird. Der Auftragnehmer ist unabhängig von der Leistungsbeschreibung dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu Sicherstellung der Abwasserfreiheit bis zur vollständigen Aushärtung des Liners zu ergreifen. Dies gilt entsprechend auch für die Anbindung der Anschlüsse sowie für weitere Sanierungs- oder Renovierungsverfahren.

Alle Maßnahmen zur provisorischen Ableitung oder Umleitung von Abwasser und Oberflächenwasser sind rechtzeitig mit der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers abzustimmen.

13. Grundwasser

Die Gemeinde Marienheide umfasst mehrere Talsperren und befindet sich in einem Quellgebiet. Es ist wahrscheinlich, dass Grundwasser in die zu sanierenden Haltungen zeitweise eintreten kann. Die Ausführung der Renovationsarbeiten ist deshalb nur bei Trockenwetter durchzuführen.

Sollte eintretendes Grundwasser eine erfolgreiche Sanierung gem. dem vorgegebenen Sanierungsverfahren verhindern, so ist das Eintreten des Grundwassers mittels Videos zu dokumentieren und der Auftraggeber darüber zu informieren, um ggf. in Abstimmung ein anderes Sanierungsverfahren oder entsprechende Vorarbeiten zu veranlassen.

Da nicht auszuschließen ist, dass die Haltungen zeitweise komplett im Grundwasser stehen, ist bei der statischen Berechnung davon auszugehen, dass der Grundwasserstand bis auf Höhe der Geländeoberkante ansteht.

Beim Einbau der Manschetten sind grundsätzlich entsprechende Quellbänder gegen eindringendes Grundwasser zu verbauen.

14. Dokumentation, Aufmaß und Abrechnung

Es sind täglich Bautagesberichte zu erstellen. Auf diesen sind die Lieferscheinnummern der an diesem Tag eingebauten Massenbaustoffe (Sand, Mineralgemisch, bit. Mischgüter usw.), Sanierungen, der Bodenabfuhr, Entsorgungen sowie ggf. zusätzlich anfallende Stundenlohnarbeiten zu vermerken. Die Stundenlohnarbeiten werden grundsätzlich nur nach vorheriger Anordnung durch den AG anerkannt und sind zusätzlich mittels Stundenlohnzetteln einzureichen. Die Tagesberichte sind der örtlichen Bauüberwachung wöchentlich zur Unterschrift vorzulegen.

Die geleisteten Arbeiten werden gemeinsam vom AN und dem AG bzw. seiner Vertretung aufgemessen und darauf basierend die Abrechnung gestellt. Die Aufmaßblätter sind fortlaufend zu nummerieren und mit konkreten Positionen des Leistungsverzeichnisses zu versehen. In den Massenberechnungen der Einzelpositionen müssen die zugehörigen Aufmaßblätter benannt werden.

Die Abnahmebefahrung der Sanierungsleistungen erfolgt durch einen separaten Unternehmer. Die Fertigstellung von Sanierungen ist haltungsweise und schachtweise der Örtlichen Bauüberwachung wöchentlich nach Beginn der Arbeiten dem AG in Form einer Liste mitzuteilen. Die Abnahme wird entsprechend vom AG nach Fertigstellung der Gesamtmaßnahme bzw. nach Fertigstellung einzelner Abschnitte (mind. 25% der Leistungen) veranlasst.

Werden anhand der Abnahmeuntersuchungen Mängel festgestellt, so muss nach deren Beseitigung die betreffende Haltung komplett neu gereinigt und inspiziert werden. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Von den eingebauten Schlauchliner werden Materialproben genommen und geprüft. Die Proben sollen vom AN in Abstimmung mit dem AG an geeigneten Stellen genommen, eindeutig beschriftet und unmittelbar der örtlichen Bauüberwachung übergeben werden. Neben dem 3-Punkt Biegeversuch, Scheiteldruckversuch und die Prüfung auf Wasserdichtheit, wird auch die Prüfung auf Reststyrolgehalt durchgeführt!

Die Durchführung der Dichtheitsprüfung sowie die Probenahme hat in Anwesenheit der Bauüberwachung des Auftraggebers zu erfolgen und ist entsprechend rechtzeitig, aber spätestens zwei Tage vor Einbau, bei der örtlichen Bauüberwachung anzumelden. Sollten Verzögerungen beim Einbau auftreten oder von diesen Zeitpunkten abgewichen werden, ist die Örtliche Bauüberwachung des AGs umgehend darüber zu informieren.

Alle Unterlagen wie z. B. Bautagesberichte, Abrechnungen, Pläne und Befahrungsdaten hat der AN in geordneter Form (Ordner, mit Inhaltsverzeichnis und beschrifteten Trennblättern inkl. der digitalen Daten auf entsprechenden Datenträgern) dem AG bei Abschluss seiner Arbeiten, spätestens mit der Schlussrechnung, vollständig zu übergeben. Zusätzlich ist im Zuge der Schlussrechnung eine Aufstellung der Kosten pro Entwässerungsobjekt (Haltungen und Schächte) zu erstellen.

Der Abgabeordner (Revisionsunterlagen) ist wie folgt zu gliedern:

1. Rechnungen AN
 - 1.1. Massenermittlung
 - 1.2. Aufmaße
 - 1.3. Lieferscheine
 - 1.4. Entsorgungsnachweise
2. Abnahmeprotokoll
3. Schriftverkehr
4. Bautagesberichte AN
5. Einbauprotokolle
6. Dichtheitsprüfungen
7. Fotos

Die Erstellung der Abgabeunterlagen einzukalkulieren und wird, wenn nicht explizit angegeben, nicht gesondert vergütet.

15. Planunterlagen

Den Ausschreibungsunterlagen sind die folgenden Pläne und Unterlagen beigefügt:

- Übersichtplan
- 16 Lagepläne
- Haltungslisten Renovation/Reparatur

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Planunterlagen unverbindliche Vorabzüge und keine Ausführungspläne sind. Die Pläne sind den Ausschreibungsunterlagen für Kalkulationszwecke beigefügt.

16. Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis

Allgemein

Die einzelnen Leistungen des Leistungsverzeichnisses sind in Anlehnung an das Standardleistungsbuch (StLB) frei beschrieben. Die Punktfolgen in den Leistungsbeschreibungen sind vom Bieter auszufüllen.

In der Leistungsbeschreibung bedeutet

- „NACH BESONDERER ANORDNUNG DES AG“,

dass auch mit der Vorbereitung zur Ausführung erst nach besonderer Anordnung zu beginnen ist. Ist in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vorgeschrieben, so umfassen alle Leistungen auch die Lieferung der dazugehörigen Stoffe und Bauteile einschl. Abladen und Lagern auf der Baustelle!

Des Weiteren gelten mit den im Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben über Bauart, Bauteile, Baustoffe und Abmessungen auch Herstellungsvorgang und -ablauf bis zur fertigen Leistung als beschrieben. Als Grundlage hierzu dienen die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften. Unter „Bauart“ ist das Herstellen durch Zusammenfügen der Baustoffe und Bauteile bis zur fertigen Leistung zu verstehen.

Baustoffe, -teile und -elemente der Positionen des LV müssen ungebraucht sein.

17. Abkürzungen

Abkürzungen im Leistungsverzeichnis für

Auftraggeber = AG

Auftragnehmer = AN

Abkürzungen im Leistungsverzeichnis für Abrechnungseinheiten (Einh.)

h	=	Stunde
d	=	Tag
mt	=	Monat
wo	=	Woche
m	=	Meter
m ²	=	Quadratmeter
m ³	=	Kubikmeter
l	=	Liter
km	=	Kilometer
km ²	=	Quadratkilometer
psch	=	Pauschal
kg	=	Kilogramm
t	=	Tonne
St	=	Stück
Sth	=	Stück X Anzahl der Stunden
Std	=	Stück X Anzahl der Tage
StWo	=	Stück X Anzahl der Wochen
StMt	=	Stück X Anzahl der Monate

Aufgestellt:

Wuppertal im Januar 2026